

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 06.08.2018

Seite 543

Nr. 114

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für die große berufliche Fachrichtung Bautechnik
mit der kleinen beruflichen Fachrichtung Tiefbautechnik
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 31. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs vom 06.12.2011 (VBl. Jg. 9, 2011, S. 867 / Nr. 119), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 703 / Nr. 108), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für die große berufliche Fachrichtung Bautechnik mit der kleinen beruflichen Fachrichtung Tiefbautechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 01.12.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 769 / Nr. 145), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 29.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 239 / Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zeile zu d) Praxissemester wie folgt neu gefasst:

d) Praxissemester	25 Credits, davon - 13 Cr Schulaufenthalt - 5 Cr Studienfach 1 mit Studienprojekt - 5 Cr Studienfach 2 mit Studienprojekt - 2 Cr Studienfach ohne Studienprojekt
-------------------	--

2. In der Anlage 1 wird die Zeile Modul BK-BT-MA-PRAX durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
3. In der Anlage 2 wird die Zeile BK-BT-MA-PRAX durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

4. In der Anlage 4.1 wird die Zeile BK-BT-MA-PRAX durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
5. In der Anlage 4.2 wird die Zeile BK-BT-MA-PRAX durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 27.06.2018.

Duisburg und Essen, den 31. Juli 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Auszug aus der Anlage 1 Studienplan für das Studienfach Bautechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs

BK-BT-MA-PRAX: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	5 bzw. 2 (25)	PRAX: Begleitveranstaltung Praxissemester berufliche Fachrichtung Bautechnik (mit Studienprojekt)	Gr.br.F R		WP	S	2	erfolgreicher Abschluss Bachelor	Prozessbegleitete Portfolioprüfung gem. § 19 Abs. 1 GPO mit mdl. Prüfungsteil	1
		PRAX: Begleitveranstaltung Praxissemester berufliche Fachrichtung Bautechnik (ohne Studienprojekt)							-	

Auszug aus der Anlage 2 Studienplan für das Studienfach Bautechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs

BK-BT-MA-PRAX: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	5 bzw. 2 (25)	PRAX: Begleitveranstaltung Praxissemester berufliche Fachrichtung Tiefbautechnik (mit Studienprojekt)	Kl.br.F R		WP	S	2	erfolgreicher Abschluss Bachelor	Prozessbegleitete Portfolioprüfung gem. § 19 Abs. 1 GPO mit mdl. Prüfungsteil	1
		PRAX: Begleitveranstaltung Praxissemester berufliche Fachrichtung Tiefbautechnik (ohne Studienprojekt)							-	

Auszug aus der Anlage 4.1 Studienverlaufsempfehlung für das Studienfach Bautechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs

2	BK-BT-MA-PRAX: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	10 bzw. 7 (25)	Gr.br.FR
			Kl.br.FR

Auszug aus der Anlage 4.2 Studienverlaufsempfehlung für das Studienfach Bautechnik im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs

2	BK-BT-MA-PRAX: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	10 bzw. 7 (25)	Gr.br.FR
			Kl.br.FR